

Die wesentlichen Änderungen der Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Komfort

Besondere Bedingungen Stand 05.2018

Punkt 4.2 Bei Vertragsbeginn können Sie für Ihre Beitragszahlungen einen Investmentfonds **auswählen**. Sie legen dabei fest, in welchen Investmentfonds Ihre Einzahlungen investiert werden sollen. Ihre Einzahlungen können dabei immer nur in einen einzelnen Investmentfonds investiert werden. Die Auswahlmöglichkeiten innerhalb der **vorgegebenen Fondspalette** entnehmen Sie bitte den „Hinweisen auf die Kosten“.

Punkt 4.3 Während der Ansparphase können Sie jederzeit die **Fondsauswahl ändern**. Dies müssen Sie in Textform tun. Dazu können Sie auch das entsprechende Serviceblatt verwenden, das Sie jederzeit bei uns anfordern können. Ihre nachfolgenden Einzahlungen werden ab Eingang Ihres Auftrages bei uns ausschließlich in den neu fest gelegten Investmentfonds investiert.

Punkt 4.4 Sie können während der Ansparphase jederzeit den vorhandenen Bestand eines Investmentfonds in einen anderen **Investmentfonds umtauschen**. Der Umtausch kann hierbei immer nur in den Investmentfonds erfolgen, in den zu diesem Zeitpunkt die Beitragszahlungen investiert werden (Nr. 4.2).

Hinweise auf die Höhe und Kosten

Die aktuelle **Fondspalette** umfasst derzeit die folgenden Investmentfonds bzw. Anteilsklassen*:

Fondsname (ISIN)

DWS Defensiv (DE000DWS1UR7)
DWS Balance (DE0008474198)
DWS Dynamik (DE000DWS0RZ8)
DWS Akkumula LC (DE0008474024)
Deutsche Concept Kaldemorgen SFC (LU1303389503)
Deutsche Invest I Top Dividende LC (LU0507265923)

Besondere Bedingungen Stand 12.2018

Punkt 4.2 Sie können für Ihre Beitragszahlungen verschiedene **Investmentfonds** aus der vorgegebenen Fondspalette **auswählen**. Sie legen dabei fest, zu welchem Prozentsatz Ihre Beiträge jeweils in die ausgewählten Investmentfonds investiert werden sollen. Der Prozentsatz pro Fonds muss über ganze Prozentzahlen lauten und mindestens 10 Prozent betragen. Die **vorgegebene Fondspalette** entnehmen Sie bitte den „Hinweisen auf die Höhe der Kosten“. Ihre regelmäßigen Beiträge sowie ein eventueller Einmalbeitrag bei Vertragsbeginn (Nr. 3.1) werden gemäß der gewählten Aufteilung investiert. Für Zuzahlungen per Lastschrift kann auch ein von der gewünschten Aufteilung abweichender Einzelfonds aus der vorgegebenen Fondspalette ausgewählt werden. Einzahlungen per Überweisung (Nr. 3.5) werden ausschließlich gemäß der zuletzt gewählten Aufteilung investiert. Eine abweichende Fondsauswahl ist für eine Zuzahlung per Überweisung nicht möglich.

Punkt 4.3 Während der Ansparphase können Sie jederzeit die **Fondsauswahl ändern**. Dies müssen Sie in Textform tun. Dazu können Sie auch das entsprechende Serviceblatt verwenden, das Sie jederzeit bei uns anfordern können. Ihre nachfolgenden Einzahlungen werden ab Eingang Ihres Auftrages bei uns gemäß der neu festgelegten Aufteilung investiert. Der Prozentsatz pro Fonds muss mindestens 10 Prozent betragen.

Punkt 4.4 Sie können während der Ansparphase jederzeit den vorhandenen Bestand eines Investmentfonds in einen anderen **Investmentfonds** umtauschen. Hierzu können Sie einen Investmentfonds aus der vorgegebenen Fondspalette auswählen. Die **vorgegebene Fondspalette** entnehmen Sie bitte den „Hinweisen auf die Höhe der Kosten“.

Hinweise auf die Höhe und Kosten

Die aktuelle **Fondspalette** umfasst derzeit die folgenden Investmentfonds bzw. Anteilsklassen*:

Fondsname (ISIN)

DWS Akkumula LC (DE0008474024)
DWS Balance (DE0008474198)
DWS Concept Kaldemorgen SFC (LU1303389503)
DWS Defensiv LC (DE000DWS1UR7)
DWS Deutschland GLC (DE000DWS2S28)
DWS Dynamik LC (DE000DWS0RZ8)
DWS Invest I ESG Equity Income LC (LU1616932866)
DWS Invest I ESG Euro Bonds (Short) LC (LU0145655824)
DWS Invest I Top Asia LC (LU0145648290)
DWS Invest I Top Dividend LC (LU0507265923)
Deutsche Floating Rate Notes LC (LU0034353002)
DWS Euro Reserve LC (LU0011254512)

Besondere Bedingungen für die DWS BasisRente Komfort

1. Vertragsschluss

Wenn Sie bei uns ein Depot für die DWS BasisRente Komfort eröffnen, kommt zwischen Ihnen, dem Anleger, und uns, der DWS Investment GmbH, ein **Basisrentenvertrag** im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) Einkommensteuergesetz („EStG“) zustande. Für ihn gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Der Basisrentenvertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge. Er dient Ihrer eigenen Absicherung und der Ihrer Hinterbliebenen im Rahmen der Nr. 12 dieser Bedingungen. Der Basisrentenvertrag kann innerhalb bestimmter Grenzen steuerlich begünstigt sein. Dabei prüfen wir nicht, ob Ihre Zahlungen die steuerlichen Höchstgrenzen einhalten. Wir haften auch nicht für die steuerliche Abzugsfähigkeit der von Ihnen geleisteten Zahlungen.

Der Basisrentenvertrag gliedert sich

- a) in eine **Ansparphase** (Erwerb von Fondsanteilen) und
- b) in eine **Auszahlungsphase** (hier wird das angesparte Kapital ausgezahlt).

Ansparphase

2. Dauer der Ansparphase

Die Ansparphase beginnt mit der Bestätigung der Depotöffnung durch uns. Sie endet mit Eintritt in die Auszahlungsphase (Nr. 8). Die Mindestdauer der Ansparphase beträgt fünf Jahre.

3. Zahlung von Altersvorsorgebeiträgen

3.1 Sie verpflichten sich, Altersvorsorgebeiträge in diesen Vertrag einzuzahlen:

- a) einen einmaligen Beitrag bei Vertragsbeginn („**Einmalbeitrag**“) oder
- b) während der Ansparphase laufende Beiträge („**regelmäßige Beiträge**“).

Neben dem Einmalbeitrag und den regelmäßigen Beiträgen können Sie während der Ansparphase **Zuzahlungen** innerhalb der steuerlich geförderten Höchstgrenzen leisten. Eine Zuzahlung gilt als vereinbart, wenn wir Ihrem Wunsch nicht innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Der Einmalbeitrag, die regelmäßigen Beiträge und die Zuzahlungen werden zusammen als „**Altersvorsorgebeiträge**“ bezeichnet.

Wenn Sie bei Abschluss dieses Basisrentenvertrages noch minderjährig sind, endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung automatisch einen Tag vor Vollendung Ihres 18. Lebensjahres.

3.2 Während der Ansparphase können Sie die ursprünglich vereinbarten regelmäßigen **Beiträge erhöhen oder vermindern**. Dies müssen Sie in Textform tun. Wenn wir der Anpassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang Ihrer Anzeige widersprechen, gilt die neue Höhe der regelmäßigen Beiträge als vereinbart.

3.3 Sie sind berechtigt, vorübergehend oder dauerhaft die Beitragszahlung auszusetzen (**Beitragsfreistellung**). Danach können Sie jederzeit die Zahlungen wieder aufnehmen. Sie sind aber verpflichtet, uns eine beabsichtigte Beitragsfreistellung zehn Tage vorher in Textform anzuzeigen. Eine Zahlungseinstellung ohne vorherige Anzeige führt ebenfalls zur Beitragsfreistellung.

3.4 Sie können **Kapital**, das bei einem anderen Anbieter im Rahmen eines Basisrentenvertrages im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG gebildet wurde, auf Ihren eigenen DWS BasisRente Komfort-Vertrag **übertragen**. Dies ist nur möglich, soweit der andere Anbieter dies gestattet und wir der Übertragung zustimmen.

3.5 Ihre Einzahlungen in diesen Vertrag werden von uns per **Lastschrift** eingezogen. Alternativ können Sie bei Vertragsbeginn angeben, dass Sie die Einzahlungen per Überweisung leisten.

4. Anlage der Altersvorsorgebeiträge

4.1 Ihre Altersvorsorgebeiträge werden nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten (Nr. 14.1) in **Anteilen an Investmentfonds** angelegt. Soweit es sich um ausschüttende Investmentfonds handelt, werden die Ausschüttungsbeträge unverzüglich nach Ausschüttung wieder angelegt. Dies geschieht kostenfrei zum Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Investmentfonds.

4.2 Sie können für Ihre Beitragszahlungen verschiedene **Investmentfonds** aus der vorgegebenen Fondspalette **auswählen**. Sie legen dabei fest, zu welchem Prozentsatz Ihre Beiträge jeweils in die ausgewählten Investmentfonds investiert werden sollen. Der Prozentsatz pro Fonds muss über ganze Prozentzahlen lauten und mindestens 10 Prozent betragen. Die **vorgegebene Fondspalette** entnehmen Sie bitte den „Hinweisen auf die Höhe der Kosten“.

Ihre regelmäßigen Beiträge sowie ein eventueller Einmalbeitrag bei Vertragsbeginn (Nr. 3.1) werden gemäß der gewählten Aufteilung investiert. Für Zuzahlungen per Lastschrift kann auch ein von der gewünschten Aufteilung abweichender Einzelfonds aus der vorgegebenen Fondspalette ausgewählt werden.

Einzahlungen per Überweisung (Nr. 3.5) werden ausschließlich gemäß der zuletzt gewählten Aufteilung investiert. Eine abweichende Fondsauswahl ist für eine Zuzahlung per Überweisung nicht möglich.

4.3 Während der Ansparphase können Sie jederzeit die **Fondsauswahl ändern**. Dies müssen Sie in Textform tun. Dazu können Sie auch das entsprechende Serviceblatt verwenden, das Sie jederzeit bei uns anfordern können. Ihre nachfolgenden Einzahlungen werden ab Eingang Ihres Auftrages bei uns gemäß der neu festgelegten Aufteilung investiert. Der Prozentsatz pro Fonds muss mindestens 10 Prozent betragen.

4.4 Sie können während der Ansparphase jederzeit den vorhandenen Bestand eines Investmentfonds in einen anderen **Investmentfonds** umtauschen. Hierzu können Sie einen Investmentfonds aus der vorgegebenen Fondspalette auswählen. Die **vorgegebene Fondspalette** entnehmen Sie bitte den „Hinweisen auf die Höhe der Kosten“.

4.5 Auflösung von Investmentfonds

Wird ein in Ihrem Altersvorsorgevermögen vorhandener Investmentfonds aufgelöst, so sind wir berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile dieses Fonds am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den erzielten Liquidationserlös in Anteilen eines vergleichbaren Investmentfonds anzulegen, sofern von Ihnen keine gegenteilige Weisung vorliegt. Dieser Investmentfonds muss im Wesentlichen die gleiche Anlagepolitik verfolgen.

4.6 Wir sind berechtigt, die in der **Fondspalette** enthaltenen Investmentfonds jederzeit ohne Angabe von Gründen zu **ändern** (siehe „Hinweise auf die Kosten“). Hierbei werden wir die berechtigten Interessen der Anleger berücksichtigen.

5. Ablaufmanagement

5.1 Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, jederzeit vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase (Nr. 8) ein Ablaufmanagement zu wählen. Das müssen Sie in Textform tun. Dazu können Sie auch das entsprechende Serviceblatt verwenden, das Sie jederzeit bei uns anfordern können.

5.2 Das Ablaufmanagement dient der Umschichtung des vorhandenen Altersvorsorgevermögens in den DWS Defensiv LC. Hierbei werden regelmäßig Anteile des vorhandenen Altersvorsorgevermögens in den **DWS Defensiv LC umgeschichtet**. Zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase soll die Kapitalanlage vollständig in den DWS Defensiv LC überführt sein. Auch nach Aktivierung des Ablaufmanagements werden die Beitragszahlungen weiterhin gemäß der zuletzt für die Beitragszahlung gewählten Aufteilung investiert.

5.3 Das Ablaufmanagement beginnt ab Annahme Ihres Antrags durch uns, frühestens jedoch **10 Jahre vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase**. Es endet mit dem Beginn der Auszahlungsphase. Sie können es jederzeit wieder abwählen. Wenn Sie das Ablaufmanagement abwählen, werden ab diesem Zeitpunkt keine weiteren automatisierten Umschichtungen mehr vorgenommen. Zusätzlich können Sie den vorhandenen Bestand im DWS Defensiv LC in einen anderen Investmentfonds der vorgegebenen Fondspalette gemäß Nr. 4.4 umtauschen.

5.4 Falls Sie den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase zeitlich nach hinten verschieben, ist dieser **neue Beginn der Auszahlungsphase** auch der Endzeitpunkt für das Ablaufmanagement. Dies kann dazu führen, dass ein bereits begonnenes Ablaufmanagement vollständig ausgesetzt wird und

keine weiteren automatisierten Umschichtungen durchgeführt werden, bis wieder die 10-Jahresfrist vor dem neuen Beginn der Auszahlungsphase erreicht wird.

6. Übertragung auf einen anderen Anbieter

Während der Ansparphase sind Sie berechtigt, das gebildete Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Anbieter eines Basisrentenvertrages zu übertragen. Die **Übertragung** erfolgt so: Nach Bestätigung Ihres Auftrags durch uns veräußern wir die vorhandenen Fondsanteile. Der Erlös wird dann auf einen Basisrentenvertrag bei dem anderen Anbieter übertragen. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Vertrag des anderen Anbieters die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG erfüllt.

Wenn Sie eine solche Übertragung beabsichtigen, müssen Sie uns in Textform zur Übertragung auffordern. Außerdem müssen Sie uns die erforderlichen Kontaktdaten des anderen Anbieters mitteilen. Wenn wir Ihr Altersvorsorgevermögen vollständig übertragen haben, endet Ihr Basisrentenvertrag bei uns.

7. Verteilung des Altersvorsorgevermögens bei Tod in der Ansparphase

7.1 Erklärung und Vollmacht für den Todesfall in der Ansparphase

Mit Abschluss dieses Basisrentenvertrages erklären Sie unwiderruflich, dass zum Zeitpunkt Ihres Todes die **Eigentumsrechte** an den im Rahmen dieses DWS Basisrenten-Vertrages gehaltenen Fondsanteilen auf uns **zu treuen Händen übergehen**. Die übrigen in der Ansparphase befindlichen Anleger der DWS BasisRente Komfort erwerben mit Ihrem Tod das Recht, dass die soeben genannten, auf sie entfallenden Fondsanteile anteilig auf sie übertragen werden. Demgemäß übertragen wir den Erlös aus dem Verkauf Ihrer Fondsanteile auf diese übrigen Anleger. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne der Nr. 12 eintritt. Dann verwenden wir die Fondsanteile wie in Nr. 12 beschrieben.

Alle Anleger und **Sie bevollmächtigen uns** für die Laufzeit des Basisrentenvertrages, alle zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dabei befreien Sie uns vom Verbot des Ingeschäfts (§ 181 BGB). Wir nehmen im Namen aller übrigen in der Ansparphase befindlichen Anleger der DWS BasisRente Komfort Ihr Angebot an, bei Eintritt Ihres Todes Ihre Ansprüche auf Rückübertragung Ihrer Fondsanteile zu übernehmen. Als Bevollmächtigte aller Anleger und in deren Namen bieten wir Ihnen an, die Ansprüche auf Rückübertragung der Fondsanteile, die diese Anleger uns zu treuen Händen übertragen haben, zu übernehmen. Dies gilt unter der Bedingung, dass die Anleger versterben sollten, ohne dass es eine Hinterbliebenenversorgung nach Nr. 12 gibt. Dieses Angebot nehmen Sie an.

7.2 Verteilung des Altersvorsorgevermögens

Falls Sie während der Ansparphase versterben, wird ein gegebenenfalls vorhandenes Altersvorsorgevermögen anteilig **auf die übrigen** in der Ansparphase befindlichen **Anleger** der DWS BasisRente Komfort **verteilt**. Dazu werden wir zunächst die an uns nach Nr. 7.1 übergegangenen **Fondsanteile veräußern**. Anschließend werden wir den Erlös (nach Abzug eventuell anfallender Steuern) anteilig den DWS BasisRente Komfort-Verträgen aller weiteren in der Ansparphase befindlichen Anleger zuführen. Dies geschieht spätestens zum Ultimo des jeweiligen Jahres. Dies geschieht allerdings nur, **sofern keine Hinterbliebenenversorgung** eintritt bzw. kein Hinterbliebener noch einen Anspruch zur Hinterbliebenenversorgung (Nr. 12) geltend machen kann.

Der zuzuführende **Betrag** wird dabei wie folgt ermittelt:

Der Erlös aus dem Verkauf der Anteile wird

- a) durch die Summe des Wertes aller in der Ansparphase befindlichen Altersvorsorgeverträge DWS BasisRente Komfort am Tag der Zuführung dividiert,
- b) anschließend mit dem Wert des jeweiligen Altersvorsorgevertrages multipliziert und
- c) auf diese Verträge aufgeteilt.

Auszahlungsphase

8. Beginn der Auszahlungsphase

8.1 Vereinbarter Beginn der Auszahlungsphase ist der erste Tag des Monats, der auf die Vollendung des im Antrag angegebenen Lebensjahres folgt (**„vereinbarter Beginn der Auszahlungsphase“**). Die erste Rentenzahlung erfolgt in der Regel am ersten Tag des zweiten Monats, der auf die Vollendung des im Antrag angegebenen Lebensjahres folgt.

8.2 Sie können den Beginn der Auszahlungsphase auch auf einen Zeitpunkt vor oder nach dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase legen, sofern hierbei die Mindestdauer der Ansparphase von 5 Jahren eingehalten wird. Der frühestmögliche Beginn der Auszahlungsphase ist der erste Tag des Monats, der auf die Vollendung Ihres 62. Lebensjahres folgt. Der **letztmögliche Beginn** der Auszahlungsphase ist der erste Tag des Monats, der auf die Vollendung Ihres 85. Lebensjahres folgt.

9. Ausgestaltung der Auszahlungsphase

9.1 Mit Beginn der Auszahlungsphase veräußern wir das gebildete Altersvorsorgevermögen und verwenden den Erlös als Einmalzahlung für den **Abschluss einer sofort beginnenden Rentenversicherung**. Vor Rentenbeginn wird die Leibrente auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel berechnet und dabei der während der Laufzeit der Rente geltende Zinsfaktor festgelegt.

Wir werden Sie vor Beginn der Auszahlungsphase über den gewählten Versicherungspartner informieren. Das **Vertragsverhältnis** zwischen Ihnen und uns wird durch den Abschluss der Rentenversicherung nicht berührt und bleibt bis zum Vertragsende (Nr. 13) bestehen.

9.2 Wir zahlen Ihr Altersvorsorgevermögen in Einklang mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG aus, und zwar in Form einer monatlichen lebenslangen **gleich bleibenden oder steigenden Leibrente** aus der nach Nr. 9.1 abgeschlossenen Rentenversicherung.

Wenn in der Auszahlungsphase Zinsen oder andere Erträge anfallen, können diese gesondert als variable Teilraten ausgezahlt werden. Dies gilt allerdings nur, wenn wir diese Zinsen und Erträge nicht zur Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag benötigen.

Wir sind berechtigt, **Kleinbetragsrenten** in Anlehnung an §10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 und 4 EStG abzufinden.

10. Tod in der Auszahlungsphase

Sofern Sie in der Auszahlungsphase sterben, endet dieser Vertrag **ohne weitere Leistungen**, falls keine Hinterbliebenenversorgung (Nr. 12.2) vereinbart wurde.

Sonstige Bestimmungen

11. Ausschluss der Vererblichkeit, der Abtretung und Übertragung

Die Ansprüche und Rechte aus diesem Basisrentenvertrag

- können nicht vererbt werden,
- sind nicht übertragbar,
- sind nicht beleihbar,
- sind nicht veräußerbar und
- nicht kapitalisierbar.
- Ferner besteht kein Anspruch auf Kapitalabfindung und
- es besteht über die Rentenzahlung und die Hinterbliebenenversorgung hinaus kein Anspruch auf Auszahlung oder Abfindung.

Alle genannten Punkte gelten auch für die nach diesem Basisrentenvertrag erworbenen Anteile an Investmentfonds.

12. Hinterbliebenenversorgung

12.1 Hinterbliebenenversorgung in der Ansparphase

Im Falle Ihres Todes während der Ansparphase gewähren wir den nach Nr. 12.3 berechtigten Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenversorgung nach den Regelungen der Nr. 12.4 bis 12.6. Wenn keine nach Nr. 12.3 berechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, erfolgt keine weitere Leistung aus diesem Vertrag. Dann gilt die Regelung aus Nr. 7.

12.2 Hinterbliebenenversorgung in der Auszahlungsphase

Bei Tod während der Auszahlungsphase gewähren wir die Hinterbliebenenversorgung nur, wenn dies bei Abschluss der sofort beginnenden Rentenversicherung nach Nr. 9.1 so vereinbart worden ist. Sie können vor Beginn der Auszahlungsphase mit uns einen Zeitraum vereinbaren, in dem bei Ihrem Tod in der Auszahlungsphase eine Hinterbliebenenversorgung an die Hinterbliebenen nach Nr. 12.3 geleistet wird. Wenn keine nach Nr. 12.3 berechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, erfolgt keine weitere Leistung aus diesem Vertrag. Wir werden Sie über die Möglichkeit der Hinterbliebenenversorgung sowie

die Ausgestaltung der sofort beginnenden Rentenversicherung (Nr. 9.1) rechtzeitig vor dem Beginn Ihrer Auszahlungsphase informieren.

12.3 Hinterbliebene

Die Hinterbliebenenversorgung erhält der **Ehepartner**, mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes in gültiger Ehe verheiratet waren. Die Regelungen für Ehepartner gelten in gleichem Maße auch für **Lebenspartner** einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Nur wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes nicht in gültiger Ehe verheiratet oder verpartnert waren, erhalten Ihre **Kinder** die Hinterbliebenenversorgung zu gleichen Teilen. Das geschieht, wenn und solange die Kinder im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähig sind. Darüber hinaus leisten wir keine Hinterbliebenenversorgung.

12.4 Die Hinterbliebenenversorgung erfolgt, indem wir das gemäß Nr. 7.1 oder das aus der abgeschlossenen Rentenversicherung nach Nr. 12.2 erhaltene Altersvorsorgevermögen veräußern und den Erlös als Einmalzahlung für den Abschluss einer sofort beginnenden Rentenversicherung verwenden. Zur Abwicklung der Hinterbliebenenversorgung müssen die Anspruchsberechtigten einen eigenen DWS Basisrentenvertrag eröffnen. Die **Hinterbliebenenrente** wird dem Ehepartner/Lebenspartner lebenslang bzw. den berechtigten Kindern zeitlich befristet ausbezahlt.

12.5 Ihr Ehepartner kann schriftlich wählen, an Stelle dieser sofort beginnenden Hinterbliebenenrente (Nr. 12.4) die Erlöse aus dem Altersvorsorgevermögen auf einen bestehenden oder neu abzuschließenden eigenen Basisrentenvertrag zu übertragen. Dieser Vertrag muss hierbei die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG erfüllen. Für die **Übertragung auf einen Basisrentenvertrag des Ehepartners** bei uns fallen keine neuen Abschluss- und Vertriebskosten an.

12.6 Die Hinterbliebenen (Nr. 12.3) müssen uns Ihren Tod unverzüglich anzeigen und nachweisen. Als geeigneter **Nachweis** gilt insbesondere eine entsprechende Personenstandsurkunde (z. B. Sterbeurkunde oder beglaubigte Abschrift der Sterbeurkunde). Der hinterbliebene Ehepartner muss seine Anspruchsberechtigung insbesondere durch ein Stammbuch oder eine Heiratsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift dieser Dokumente nachweisen. Berücksichtigungsfähige Kinder müssen uns dies insbesondere durch eine Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift dieser Dokumente belegen. Sofern das Kind das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann der Nachweis der Berücksichtigungsfähigkeit im Sinne des § 32 Abs. 4 EStG beispielsweise durch einen Ausbildungsnachweis geführt werden.

Wenn diese Nachweise nicht **innerhalb von zehn Jahren** ab Eintritt Ihres Todes erbracht werden, erlöschen die Rechte auf Hinterbliebenenversorgung. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht.

13. Kündigung und Beendigung des Basisrentenvertrages

13.1 Vorbehaltlich der Hinterbliebenenversorgung **endet der Basisrentenvertrag** mit Ihrem Tod.

13.2 Wenn Sie den Basisrentenvertrag vollständig kündigen, zahlen Sie bis zum Beginn der Auszahlungsphase keine Beiträge mehr. Im Übrigen gilt der Vertrag aber weiter. Im Falle der **vollständigen Kündigung** wird das bis zur Kündigung gebildete Altersvorsorgevermögen nach Nr. 11 und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG behandelt. Eine **Auszahlung** des Altersvorsorgevermögens **ist nicht möglich**. Eine außerordentliche Kündigung durch Sie betrachten wir ebenfalls als vollständige Kündigung.

13.3 Eine **Teilkündigung** des Basisrentenvertrages wird als Beitragsminderung (Nr. 3.2) behandelt.

13.4 Eine **ordentliche** Kündigung des Basisrentenvertrages **durch uns** ist ausgeschlossen.

14. Kosten

14.1 Die **Abschluss- und Vertriebskosten** werden als Prozentsatz Ihrer eingezahlten Altersvorsorgebeiträge abgezogen. Den um diese Abschluss- und Vertriebskosten verminderten Beitrag verwenden wir zum Kauf von Fondsanteilen zugunsten dieses Basisrentenvertrages. Wir berechnen keine gesonderten Ausgabeaufschläge für den Erwerb oder Umtausch der Fondsanteile. Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten entnehmen Sie bitte Ihrem individuellen Produktinformationsblatt. Bei einem Anbieterwechsel zu uns (Nr. 3.4) entstehen Ihnen auf das übertragene Kapital bei uns keine neuen Abschluss- oder Vertriebskosten.

14.2 Verwaltungskosten in der Ansparphase

Für die **Verwaltung Ihres Altersvorsorgevertrages** in der Ansparphase erheben wir Verwaltungskosten. Diese werden als jährlich anfallender Betrag in Euro Ihrem Vertrag belastet.

Zu den Verwaltungskosten zählen auch die Kosten für die **Verwaltung der eingesetzten Investmentfonds**. Diese werden als Prozentsatz des gebildeten Kapitals berechnet und von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt vom Fondsvermögen abgezogen. Einzelheiten dazu finden Sie in Ihrem individuellen Produktinformationsblatt sowie unter „Hinweise auf die Höhe der Kosten“.

14.3 Verwaltungskosten in der Auszahlungsphase

Für die **Verwaltung Ihres Altersvorsorgevertrages** in der Auszahlungsphase erheben wir Verwaltungskosten. Diese werden als monatlich anfallender Betrag in Euro Ihrem Vertrag belastet. Einzelheiten dazu finden Sie in Ihrem individuellen Produktinformationsblatt sowie unter „Hinweise auf die Höhe der Kosten“.

Ab Beginn der Auszahlungsphase fallen weitere **Verwaltungskosten für die Rentenversicherung** (Nr. 9.1) an. Die Höhe dieser Kosten steht bei Vertragsabschluss noch nicht fest, sondern wird erst zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegt. Diese Verwaltungskosten werden als monatlich anfallende Kosten in Euro, als Prozentsatz des gebildeten Kapitals und als Prozentsatz der gezahlten Leistung anfallen. Über die genaue Höhe dieser Kosten werden wir Sie rechtzeitig vor Beginn der Auszahlungsphase informieren.

15. Jahresinformation über den Vertragsverlauf und die Jahresbescheinigung für das Finanzamt

15.1 Jahresinformation über den Vertragsverlauf

Wir werden Sie einmal jährlich schriftlich über folgende Vorgänge und Fakten informieren:

- die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge,
- das bisher gebildete Kapital,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und gegebenenfalls die erwirtschafteten Erträge,
- bis zum Beginn der Auszahlungsphase das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital sowie
- die Zusammensetzung des Depots.

15.2 Jahresbescheinigung

Wir erstellen jedes Jahr eine Bescheinigung über alle innerhalb eines Kalenderjahres gezahlten Beiträge. Diese Bescheinigung übermitteln wir elektronisch an die Deutsche Rentenversicherung Bund (zentrale Stelle gemäß § 81 EStG). Sie sind verpflichtet, uns bei Vertragsabschluss Ihre Steueridentifikationsnummer (TIN) mitzuteilen. Als Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge gilt der Tag des Eingangs auf unserem Konto.

15.3 Rentenbezugsmitteilung

Wenn in einem Jahr eine Leibrente gezahlt worden ist, sind wir verpflichtet, bis zum 1. März des folgenden Jahres der Deutsche Rentenversicherung Bund (zentrale Stelle gemäß § 81 EStG) bestimmte Daten des Leistungsempfängers (Sie oder ihre Hinterbliebenen) zu übermitteln. Zu diesen Daten gehören unter anderem

- Ihre Identifikationsnummer (§ 139 b der Abgabenordnung),
- Ihr Familienname, Vorname und Ihr Geburtsdatum sowie
- der Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs.

16. Online-Zugang

Wir richten Ihnen für den Basisrentenvertrag einen Online-Zugang ein und stellen Ihnen in dem elektronischen Postkorb Ihres Online-Zugangs sämtliche Informationen zu getätigten Umschichtungen/Umsätzen (einschließlich Einzahlungen) oder zu Bestandsveränderungen auf den Investmentkonten (die „Abrechnungsinformationen“) zur Verfügung. Sie können diese Informationen unter der Adresse

www.dws.de jederzeit durch die Eingabe einer PIN/TAN Kombination abrufen, die Ihnen von uns nach Eröffnung Ihres Basisrentenvertrages zugesandt wird. Sie haben die Möglichkeit, diesen Versandweg jederzeit zu ändern und sich die Abrechnungsinformationen auf dem Postweg zusenden zu lassen. Auch für uns ist der Online-Zugang Service jederzeit widerruflich. Für Sie gelten bei der Nutzung des Online-Zugangs die Mitwirkungspflichten nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Altersvorsorgedepots. So haben Sie die in dem Online-Zugang eingestellten Abrechnungsinformationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Diese gelten mit allen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Folgen am dritten Tag nach dem Preistag der jeweiligen Transaktion als zugegangen. Der Preistag ist das Datum, mit dem diese Transaktion in Ihrem Online-Zugang angezeigt wird. Etwaige Einwendungen sind von Ihnen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Information im elektronischen Postkorb Ihres Online-Zugangs in Textform zu erheben. Zusätzlich gelten die in der Online-Anwendung hinterlegten Nutzungsbedingungen.

17. Änderung dieser Bedingungen

Wir behalten uns eine Änderung dieser Bedingungen vor, sofern eine solche wegen rechtlicher Veränderungen erforderlich ist. Wir ändern die Bedingungen, um das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen bzw. die Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG zu sichern.

Eine solche Änderung geben wir Ihnen schriftlich bekannt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung in Textform widersprechen.

18. Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Altersvorsorgedepots

In Ergänzung der Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Komfort gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Altersvorsorgedepots in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages DWS BasisRente Komfort und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses maßgeblich geltenden Fassung nicht widersprechen.

19. Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Teile dieser Besonderen Bedingungen rechtlich unwirksam sind oder werden, dann sind die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Inhalt davon nicht betroffen. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrags rechtlich unwirksam ist oder wird, dann werden wir diese unwirksame Bestimmung durch eine zulässige ersetzen, und zwar durch eine Bestimmung, die der unwirksamen wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.

Hinweise auf die Höhe der Kosten

1. Verwaltungskosten der Investmentfonds der Ansparphase und Fondspalette

Einzelheiten zu den **Verwaltungskosten der Investmentfonds** (Nr. 14.2 der Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Komfort) ergeben sich aus Ihrem individuellen Produktinformationsblatt und dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt der Investmentfonds. Die Anlage erfolgt dabei jeweils auf Grundlage des aktuellen Verkaufsprospekts und der zu diesem Zeitpunkt geltenden Anlagebedingungen und der geltenden Satzung bzw. Verwaltungsreglement des jeweiligen Investmentfonds.

Die aktuelle **Fondspalette** umfasst derzeit die folgenden Investmentfonds bzw. Anteilsklassen*:

Fondsname (ISIN)

DWS Akkumula LC (DE0008474024)
DWS Balance (DE0008474198)
DWS Concept Kaldemorgen SFC
(LU1303389503)
DWS Defensiv LC (DE000DWS1UR7)
DWS Deutschland GLC (DE000DWS2S28)
DWS Dynamik LC (DE000DWS0RZ8)
DWS Invest I ESG Equity Income LC
(LU1616932866)
DWS Invest I ESG Euro Bonds (Short) LC
(LU0145655824)
DWS Invest I Top Asia LC (LU0145648290)
DWS Invest I Top Dividend LC (LU0507265923)
Deutsche Floating Rate Notes LC
(LU0034353002)
DWS Euro Reserve

Wir sind berechtigt, die in der Fondspalette enthaltenen Investmentfonds jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern. Hierbei werden wir die berechtigten Interessen der Anleger berücksichtigen.

2. Die Kosten für die Verwaltung dieses Basisrentenvertrages (siehe Nr. 14.2 und Nr. 14.3 der Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Komfort) werden als Eurobetrag dem Basisrentenvertrag belastet. Derzeit betragen die Kosten 18,- Euro pro angefangenem Kalenderjahr. Das gilt für die Ansparphase (Nr. 14.2) und für die Auszahlungsphase (Nr. 14.3). Wir werden die Kosten in Zukunft verändern und am Verbraucherpreisindex für Deutschland ausrichten. Den Verbraucherpreisindex veröffentlicht das Statistische Bundesamt (siehe www.destatis.de). Der Index gibt Auskunft darüber, wie sich die Preise von Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten zu Konsumzwecken gekauft werden, von Jahr zu Jahr entwickeln.

Je nachdem wie sich der Verbraucherpreisindex entwickelt, erhöhen oder verringern wir die Kosten. Dazu ermitteln wir im Juli eines jeden Jahres das

Verhältnis des aktuellen Verbraucherpreisindex zu dem Index aus Juli 2013. Der so ermittelte Wert, der die Preisveränderung seit Juli 2013 darstellt, wird mit der Basis aus 2013 von EUR 18,- multipliziert. Wenn das Ergebnis den zum Berechnungszeitpunkt geltenden Betrag um mindestens einen vollen Euro über- oder unterschreitet, werden wir die Kosten um diesen **Betrag erhöhen oder verringern**. Wir werden dabei nur volle Eurobeträge (d. h. ohne Nachkommastellen) berücksichtigen.

Sollte der Verbraucherpreisindex für Deutschland durch einen anderen Index ersetzt oder das Basisjahr des Index verändert werden, so werden wir die Parameter für die Berechnung der Kosten entsprechend anpassen. Diese Anpassung erfolgt so, dass eine kontinuierliche Fortführung des beschriebenen Mechanismus sichergestellt wird.

Wir informieren Sie über die neuen Kosten jeweils in der nächsten Jahresdepotaufstellung. Die neuen Kosten werden jeweils im darauf folgenden Dezember Ihrem Basisrentenvertrag entnommen. Ausnahme: Wenn sich Ihr Vertrag bereits in der Auszahlungsphase befindet, werden die Kosten monatlich in gleichen Teilen bzw. bei Jahresrenten jährlich von der gezahlten Leibrente abgezogen.

Wie wir bei jeder Berechnung der Kosten vorgehen, verdeutlichen wir Ihnen anhand eines **Rechenbeispiels** für das Jahr 2020:

1. Wir ermitteln das Verhältnis des Verbraucherpreisindex von Juli 2020 zum Index von Juli 2013. Zum Beispiel 119 im Juli 2020 zu 106 im Juli 2013: $119/106 = 1,12$.
 2. Dieses Verhältnis multiplizieren wir mit dem Betrag aus dem Jahr 2013 in Höhe von 18,00 Euro. $1,12 \times 18,00 = 20,21$.
 3. Wir vergleichen das Ergebnis dieser Rechnung mit dem in 2020 aktuellen Betrag (zum Beispiel 19,00 Euro). $20,21 - 19,00 = (+) 1,21$.
 4. Unterscheidet sich das Ergebnis um mehr als einen Euro vom aktuellen Betrag, passen wir die Kosten um den Unterschiedsbetrag an. Wir übernehmen nur ganze Eurobeträge. $1,21 \text{ Euro} > 1 \text{ Euro}$.
 5. Neue Kosten:
 $19,00 + 1,00 = 20,00 \text{ Euro}$.
- 3.** Die Kosten können wir mit Zahlungen verrechnen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe decken.
- 4.** Die Kosten verstehen sich jeweils einschließlich Mehrwertsteuer.

Stand: Dezember 2018

* Sie erhalten weitere Angaben im Internet unter www.dws.de